

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 27. Oktober 2010

Bremische Märkte auch für Initiativen, Vereine, Verbände und demokratische politische Parteien öffnen

Wochenmärkte haben in Bremen eine lange Tradition. Sie bieten zum einen gerade kleinen Gewerbetreibenden und Erzeugern die Möglichkeit ihre Waren auf relativ einfachem Wege anzubieten. Zum anderen bekommen Kundinnen und Kunden nicht nur die Möglichkeit, Produkte direkt vom Erzeuger zu erwerben, sondern auch in einen besonderen persönlichen Kontakt zum Verkäufer zu treten. Die typische Atmosphäre macht sie zu einem aus der Stadt nicht wegzudenkenden und beliebten Ort der Zusammenkunft. Gerade die Bedeutung des Sozialen, die Märkten in Städten innewohnt, eröffnet die Frage, inwieweit Wochenmärkte neben kommerziellen Zwecken auch offen für andere gesellschaftlich wichtige Bereiche sein sollten und damit zum Beispiel auch Vereinen, Verbänden, Initiativen und politischen Parteien Raum zur Verfügung stellen sollten, damit sie ihre Projekte oder Anliegen in der Öffentlichkeit vorstellen können. Diese Frage stellt sich umso drängender, als das schon in Stellungnahmen gegenüber dem nichtständigen Ausschuss Wahlrechtsreform und Reform der Volksgesetzgebung darauf hingewiesen wurde, dass wenig öffentlicher und kaum noch privater Raum zur Sammlung von Unterschriften zur Verfügung stünde. Die Stadtbürgerschaft hat hieraus die gesetzliche Konsequenz gezogen, Stätten der kulturellen Bildung unter gewissen Voraussetzungen für diesen Diskurs zu öffnen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie und unter welchen Voraussetzungen erfolgt in Bremen die Festsetzung von Wochenmärkten?
2. Nach welchen Kriterien vergibt der Großmarkt Bremen Standflächen für die durch ihn betriebenen Märkte?
3. Unter welchen Bedingungen haben die Wochenmarktbetreiber nach der geltenden Rechtslage das Recht, Initiativen, Vereinen, Verbänden und politischen Parteien eine Aktivität auf dem festgesetzten Marktgelände zu untersagen?
4. Kann die Festsetzung von Märkten auch mit der Einschränkung versehen werden, dass die Marktfläche während der Marktzeiten auch anderen als kommerziell interessierten Anbietern offen stehen muss?
5. Inwieweit sieht der Senat die rechtliche und praktische Möglichkeit, gemeinnützigen Einrichtungen, Bürgerinitiativen oder demokratischen politischen Organisationen die Nutzung von begrenzten Marktflächen zu Marktzeiten für ihre Anliegen einzuräumen?
6. Welche Schritte wird der Senat unternehmen, um die festgesetzten Marktflächen in begrenztem Umfang für den gesellschaftlichen Diskurs von Initiativen, Vereinen, Verbänden und demokratischen politischen Parteien zu öffnen?

Max Liess, Thomas Ehmke,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Antwort des Senats vom 3. Mai 2011

1. Wie und unter welchen Voraussetzungen erfolgt in Bremen die Festsetzung von Wochenmärkten?

Die Festsetzung von Wochenmärkten richtet sich nach den §§ 64 ff. Gewerbeordnung, einem Bundesgesetz. Zuständig für die Festsetzung von Wochenmärkten sind nach § 2 Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung die Ortspolizeibehörden, in Bremen also gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Polizeigesetz das Stadtamt Bremen. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des Wochenmarktveranstalters per Bescheid. Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Wochenmarktes sind nach § 67 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Verordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, dass es sich

1. um eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung handelt,
2. auf der eine Vielzahl von Anbietern,
3. a) Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke (zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig),
b) Produkte des Obst- und Gartenbaus,
c) Produkte der Land- und Forstwirtschaft,
d) Produkte der Fischerei,
e) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
f) bewurzelte Sträucher und Bäume,
g) Kränze und Blumengebinde, künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und Blumenschalen,
h) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
i) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Bearbeitung oder Zubereitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Spezialmesser, Pressen, Hobel, Reiben, Filter (mit Ausschluss der Geräte mit motorischem Antrieb), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt,
j) Artikel der Neuheitenverkäufer (Spezialisten) und kunstgewerbliche Artikel,
k) Kleintextilien, Leder- und Gummiwaren.
4. feilbieten (d. h. die Waren müssen im Original den Marktbesuchern zum Verkauf vorgezeigt und zur sofortigen Übergabe bereitgehalten werden).

Darüber hinaus darf der Marktveranstalter gemäß § 69 Gewerbeordnung u. a. nicht unzuverlässig sein und die Durchführung des Wochenmarktes darf dem öffentlichen Interesse nicht widersprechen.

2. Nach welchen Kriterien vergibt der Großmarkt Bremen Standflächen für die durch ihn betriebenen Märkte?

Die Großmarkt Bremen GmbH (Wochenmarktveranstalterin) vergibt auf Antrag die Standplätze an die einzelnen Marktstandbetreiber/Marktstandbetreiberinnen (Anbieter). Soweit der Platz für die Veranstaltung des Wochenmarktes kleiner ist als der Platz für die beantragten Marktstände der potenziellen Anbieter vergibt die Veranstalterin die Standplätze nach folgenden Kriterien:

- Attraktivität,
- Ausgewogenheit des Gesamtangebots,
- Qualität des angebotenen Warensortiments,
- Vielfältigkeit des angebotenen Warensortiments,
- Zuverlässigkeit des Anbieters,
- bekannt und bewährt,
- Bewerbungseingang und
- Standgröße.

Das Hauptkriterium ist die Attraktivität. Schließlich werden gegebenenfalls Doppelbewerbungen ausgeschlossen und im Zweifel entscheidet das Los.

3. Unter welchen Bedingungen haben die Wochenmarktbetreiber nach der geltenden Rechtslage das Recht, Initiativen, Vereinen, Verbänden und politischen Parteien eine Aktivität auf dem festgesetzten Marktgelände zu untersagen?

Der Wochenmarktveranstalter darf nach § 67 Gewerbeordnung nur die zulässigen Anbieter zum Wochenmarkt zulassen, der Wochenmarktveranstalter darf also keine anderen Personen oder Gruppierungen zum Wochenmarkt zulassen. Das Recht zur Teilnahme bei Wochenmärkten steht nach § 70 Gewerbeordnung nur demjenigen zu, der zum potenziellen Teilnehmerkreis gehört. Dies sind die Anbieter, die die vorgenannten Waren feilbieten.

4. Kann die Festsetzung von Märkten auch mit der Einschränkung versehen werden, dass die Marktfläche während der Marktzeiten auch anderen als kommerziell interessierten Anbietern offen stehen muss?

Die Festsetzung eines Wochenmarktes kann nicht mit der Einschränkung versehen werden, dass die Marktfläche während der Marktzeiten auch anderen als den zulässigen Anbietern offen stehen muss. Dies ist nach den §§ 67, 69 Gewerbeordnung nicht zulässig.

5. Inwieweit sieht der Senat die rechtliche und praktische Möglichkeit, gemeinnützigen Einrichtungen, Bürgerinitiativen oder demokratischen politischen Organisationen die Nutzung von begrenzten Marktflächen zu Marktzeiten für ihre Anliegen einzuräumen?

Angesichts der bundesgesetzlichen Vorgaben sieht der Senat keine rechtlichen Möglichkeiten, anderen als den potenziellen Anbietern den Zugang zu einer festgesetzten Wochenmarktfläche zu eröffnen.

Praktisch besteht jedoch die Möglichkeit, gemeinnützigen Einrichtungen, Bürgerinitiativen oder demokratischen politischen Organisationen eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis in direkter Nähe der Wochenmärkte zu erteilen, um der alten Tradition, dass Märkte jahrhundertlang auch ein Forum zum öffentlichen Austausch waren, wieder stärker gerecht zu werden.

6. Welche Schritte wird der Senat unternehmen, um die festgesetzten Marktflächen in begrenztem Umfang für den gesellschaftlichen Diskurs von Initiativen, Vereinen, Verbänden und demokratischen politischen Parteien zu öffnen?

Dem Senat ist es, wie dargestellt, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich, Flächen auf festgesetzten Wochenmärkten für den gesellschaftlichen Diskurs von Initiativen, Vereinen, Verbänden und demokratischen politischen Parteien zu öffnen.

Auch kommt eine landesgesetzliche Regelung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz nicht in Betracht, denn das Recht der Märkte beinhaltet nur das Feilbieten von Waren.

Der Senat unterstützt aber das Interesse, den Frequenzbringer Wochenmarkt für die Darstellung wichtiger gesellschaftlicher Anliegen und Projekte zu nutzen. Deshalb wird der Senat Anträge von Bürgerinitiativen, politischen Parteien und sonstigen Interessenvertretungen, sich im räumlichen Umfeld zu festgesetz-

ten Wochenmarktflächen öffentlichkeitswirksam darzustellen, im Wege der in der Antwort zu Frage 5 genannten straßenrechtlichen Sondernutzung und im Rahmen der räumlichen und rechtlichen Möglichkeiten positiv bescheiden. Zu diesem Zweck wird der Senat geeignete, attraktive und in die Märkte integriert wahrnehmbare Flächen im direkten räumlichen Umfeld von Wochenmärkten im Rahmen der Kapazitäten ermitteln, die grundsätzlich für die Sondernutzung durch Bürgerinitiativen, politische Parteien und sonstige Interessenvertretungen zu Wochenmarktzeiten zur Verfügung stehen.

Der Senat wird die Marktmeister entsprechend darüber informieren, dass die Forumsfunktion der Märkte ein politisch gewolltes Ziel ist.